


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 13/1353	

	30.01.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	zur Kenntnis	26.02.2019	
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	18.03.2019	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	29.03.2019	

Be- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH
treff: Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie zum 31.12.2017

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH sowie die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 der Gesellschaft zur Kenntnis.

Begründung:

In der Sitzung vom 13.12.2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Gründung der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH beschlossen (DS 12/1008-1). Gegenstand des Unternehmens im Rahmen des Wirkungskreises des Regionalverbandes Ruhr ist die Abfallentsorgung und die Abfallbewirtschaftung nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 RVRG. Das Unternehmen wird seinen Umsatz im Wesentlichen mit dem RVR bzw. dessen Verbandsmitgliedern tätigen. Es wird keine Drittgeschäfte im Sinne des Vergaberechts tätigen, soweit diese die In-House-Fähigkeit der Beauftragungs-/Vertragsverhältnisse zum RVR bzw. dessen Verbandsmitgliedern gefährden.

Mit der Gründung der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG) im Februar 2016 ist eine auch für die Mitgliedskörperschaften des RVR In-House-fähigen Gesellschaft aufgestellt worden, mit der eine unmittelbare ausschreibungsfreie Vergabe der Mitgliedskörperschaften an die AmG ermöglicht werden kann. Vor einer Auftragserteilung einer RVR-Mitgliedskommune an die AmG muss ein Antragsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 RVRG durchgeführt und eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung herbeigeführt werden.

Nach Abschluss des Antragsverfahrens wird jedoch nicht der RVR die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Abfallentsorgung für das beauftragende RVR-Mitglied übernehmen. Das sogenannte RVR-Modell sieht vielmehr vor, dass nach entsprechender Zustimmung der RVR-Verbandsversammlung ein Entsorgungsvertrag unmittelbar zwischen dem RVR-Mitglied und der AmG geschlossen wird.

Zur Erfüllung ihrer kommunalen Verpflichtungen können die RVR-Mitglieder ein verbundenes Unternehmen des RVR – die „Abfallwirtschaft metropoleroehr GmbH“ – mit der Abfallentsorgung beauftragen und so eine rechtssichere, langfristige und wirtschaftliche Entsorgungslösung erreichen (sog. „RVR-Modell“).

Dieses RVR-Modell ist neben seiner rechtlichen Machbarkeit aus zahlreichen Gründen vorteilhaft, u. a. wegen

- der Vermeidung von Investitions- und Auslastungsrisiken,
- der festen und planbaren Entgeltobergrenze,
- eines für die Bürgerinnen und Bürger niedrigen Entgeltes,
- der Kontrollausübung durch die auftraggebenden RVR-Mitglieder,
- der Stärkung des Kommunalgedankens,
- der Vermeidung weiterer Anlagen-Überkapazitäten in kommunaler Hand,
- der Konformität mit den landespolitischen Abfallwirtschaftszielstellungen (Prinzipien der Entsorgungsautarkie und -nähe),
- der Ausbaufähigkeit/Zukunftsfähigkeit dieses Modells sowie
- der Sicherung von Hausmüllmengen/Siedlungsabfällen im RVR-Verbandsgebiet als Grundlage für den weiteren Ausbau einer klimafreundlichen, dezentralen und langfristigen Fernwärmeversorgung im Ruhrgebiet und
- des damit verbundenen Beitrags zu Aufbau und Entwicklung des Projekts zur Verbindung der Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr durch die Fernwärmeschienengesellschaft Rhein und Ruhr (FWRR).

Der Erwerb von Geschäftsanteilen oder Vermögenswerten durch die RVR-Mitglieder ist nicht erforderlich.

Bisher hat sich die Beauftragung durch die Mitgliedskommunen des RVR nicht ergeben, jedoch sieht der RVR die o. g. Vorteile für die Kommunen nach wie vor als bedeutendes Kriterium, die AmG in naher Zukunft mit Leben zu füllen. Hierbei ist jedoch die Mitwirkung der Mitgliedskommunen unabdingbar.

In den Geschäftsjahren seit der Gründung hat die Gesellschaft kein operatives Geschäft verfolgen können. Dennoch muss die Gesellschaft Jahresabschlüsse aufstellen.

Um die Kosten der Abschlussprüfungen so gering wie möglich zu halten, hat der RVR vom damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales eine Ausnahmezulassung nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW von der Verpflichtung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der AmG in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen, beantragt. Eine entsprechende Ausnahme ließ die Aufsichtsbehörde befristet bis zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu. Das Referat Rechnungsprüfung des RVR wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016-2018 beauftragt.

Das Ministerium teilte im Rahmen der Ausnahmezulassung mit, dass es sich hierbei um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmefallregelung handelt, die nur unter engen Voraussetzungen Anwendung finden darf. Somit ist nicht absehbar, ob eine entsprechende Ausnahmezulassung für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre ab 2019 erteilt wird, sollte die AmG nicht kurzfristig ihren operativen Geschäftsbetrieb aufnehmen. Zudem ist nicht absehbar, wie die Aufsichtsbehörde sich generell zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft verhält, sollte weiterhin kein operativer Geschäftsbetrieb aufgenommen werden.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten mit dieser Vorlage die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 (prüferische Durchsicht, siehe **Anlage 1**) zur Kenntnis.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Eckei, Adrienne	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	